



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance



Nr.	Maßnahme	Kürzel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gemeinsamer Antrag: Antragstellung	GA					bis 17.05.							
2	Gemeinsamer Antrag: Änderungen und Nachmeldungen	GA					bis 31.05.							
3	Gemeinsamer Antrag: Änderungen und Nachmeldungen (mit Abzug)	GA						bis 11.06.						
4	Gemeinsamer Antrag: Rückmeldung im Rahmen der Vorabprüfungen	GA						bis 23.06.						
5	Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen	GA											bis 15.11.	
6	Greening: ÖVF - Stickstoffbindende Pflanzen	Greening					spätestens ab 17.05.							
7	Greening: Anbaudiversifizierung	Greening												
8	Greening: Aussaat Zwischenfrüchte (ÖVF)	Greening									bis 01.10.			
9	Greening: Ummeldung von Zwischenfrüchten	Greening									bis 01.10.			
10	Greening: Vorlage Ökobescheinigung für die Greeningbefreiung bei Umstellungsbetrieben	Greening											bis 09.11.	
11	Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von ÖVF-Zwischenfrüchten und -Gründecken	Greening	bis 15.01. (CC)											
12	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung	UuU				(Ausschlussfrist)	bis 17.05.							
13	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance	UuU					bis 17.05.							
14	Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen	UuU							bis 15.07.					
15	Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2022	UuU								bis 31.08.				
16	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung	PHW				(Ausschlussfrist)	bis 17.05.							
17	Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis der Pheromongemeinschaften	PHW										bis 31.10.		
18	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Vorantrag (einmalig zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes)	HWB											(Ausschlussfrist)	bis 31.12.
19	Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) - Antrag auf Auszahlung (jährlich während des Verpflichtungszeitraumes)	HWB					bis 17.05.							



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance



20	Nachweis Milcherzeugung für A2 und G1 (Milchgeldabrechnung)	FAKT				bis 17.05.								
21	Änderung der beantragten Hauptfutterfläche HFF bei A2 und B1.1	FAKT									1. Werktag nach dem 31.10.			
22	Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Aussaat	FAKT								bis 15.09.				
23	Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT											ab Ende Nov.	
24	Begrünungsmischungen (E 1.2): Aussaat	FAKT							bis 31.08.					
25	Begrünungsmischungen (E 1.2): Mulchen / Einarbeitung	FAKT											ab Ende Nov.	
26	Brachebegrünung (E 2.1, E 2.2): Aussaat	FAKT				bis 15.05. (ein-jährig)				bis 15.09. (über-jährig)				
27	Brachebegrünung (E 2.1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT								ab September bei Anbau Winterkultur			ab Ende Nov. bei Anbau Sommerkultur	
28	Brachebegrünung (E 2.2): Mulchen	FAKT								ab September bei Anbau Winterkultur			ab Ende Nov. bei Anbau Sommerkultur	
29	Brachebegrünung (E 2.2): Einarbeitung	FAKT	Früheste Einarbeitung vor Sommerkultur							ab September bei Anbau Winterkultur				
30	Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	FAKT	Ab 16.01. Mulchen und Bodenbearbeitung											
31	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen (ökologische Zellen)	FAKT								Aussaat im Herbst des			Vorjahres	
32	Winterbegrünung (F 1): Aussaat	FAKT							bis spätestens 31.08.					
33	Winterbegrünung (F 1): Mulchen / Einarbeitung	FAKT	früheste ns ab 16.01.											
34	Vorlage der Hoftorbilanz	FAKT		bis 15.02.										
35	Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum	FAKT						ab 01.06.			bis 30.09.			
36	Sommerweideprämie (G 1): Vorlage des Weidetagebuchs (WTB)	FAKT										Vorlage des WTB bis zum 1. Werktag nach dem 01. 11.		
37	Tiergerechte Mastschweinehaltung (G 2): Vorlage Tierseuchenkasse	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres
38	Formblatt "Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstieg- und Premiumstufe (G2.1, G2.2)" mit Anlage Stall-	FAKT				bis 17.05.								
39	Formblatt "Tiergerechte Masthühnerhaltung Einstieg- und Premiumstufe (G3.1 und G3.2)" mit Anlage Stall- und Abteilpläne u.a.	FAKT				bis 17.05.								
40	Tierwohlmaßnahmen (G 2, G 3): Vorlage Bestandsregister	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres
41	Öko-Bescheinigung: Abgabe	FAKT	bis 20.01.											bis 20.01. des Folgejahres



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance



42	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen über 500 m	SchALVO								bis 01.09.				
43	Begrünung: Einsaat - Höhenlagen unter 500 m	SchALVO									bis 15.09.			
44	Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen	CC	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
45	Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung	CC	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
46	Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben	CC	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung	Nach der	Düngung
47	Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	CC			bis 31.03.									bis 31.03.
48	Düngeverordnung: Aufsummierung der aufbrachten und aufgezeichneten Düngermengen	CC	ab 2022											
49	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland	CC	Sperrzeit bis 31.01.						ab der	Ernte				Sperrzeit bis 31.01.
50	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter	CC	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
51	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen	CC	Sperrzeit bis 31.01.											Sperrzeit bis 31.01.
52	Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	CC	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen		ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
53	Düngeverordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte	CC	bis 15.01.											Sperrzeit ab 01.12.
54	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen	CC		bis zum 31.03. des	laufenden	Düngejahrs								
55	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste	CC	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
56	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden	CC	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung	Vor der	Düngung
57	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel	CC	Sperrzeit bis 31.01.									ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
58	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte	CC	Sperrzeit bis 31.01.										ab 01.11.	Sperrzeit bis 31.01.
59	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung	CC	Sperrzeit bis 31.01.	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	Aufbringung mit Ausnahmen verboten	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.
60	Düngeverordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau	CC	Sperrzeit bis 31.01.								ab 01.09.: Einschränkungen	ab 01.10.		Sperrzeit bis 31.01.



Terminkalender Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance



61	Düngerordnung; auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau	CC	bis 15.01. (CC)									Verpflichtender Zwischenfruchtanbau			
62	Mindestbodenbedeckung: Pflegeverbot	CC				ab 01.04.		bis 30.06.							
63	Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von ÖVF-Zwischenfrüchten und -Gründecken	CC	bis 15.01.											bis 31.12. (Greening)	
64	Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von Winterkulturen und -zwischenfrüchten nach ÖVF-Leguminosen	CC	bis 15.01.											bis 15.01.	
65	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CC _{Wasser1}	CC	Winterpflugverbot	bis 15.02.	ab 16.02.	nach	Ernte	Vorfrucht	nur bei	Aussaat	vor 01.12.		bis 30.11.	ab 01.12.	
66	Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CC _{Wasser2} / Unmittelbar folgende Aussaat CC _{Wasser2}	CC	Winterpflugverbot	bis 15.02.	ab 16.02.	nur bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat	bis 30.11.	ab 01.12.
67	Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen CC _{Wasser2}	CC	P	f	l	u	g	v	e	r	b	o	t		
68	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot/ Unmittelbar folgende Aussaat CC _{Wind}	CC	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03	nur	bei	un-	mittel-	bar	folg-	ender	Aus-	saat	
69	Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen CC _{Wind}	CC	Pflügen nur Aussaat vor	bei dem 01.03.	ab 01.03	Pflug-	ver-	bot	(Aus-	nahme	siehe	Hin-	weise)		
70	Rinderkennzeichnung: Meldungen an HI-Tier Datenbank	CC				in-	ner-	halb	von	sieben	Tagen				
71	Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen	CC						Zeit-	nah	spät-	est-	ens	bis	31.12.	

Hinweise zu den einzelnen Maßnahmen

zu Nr. 1 Gemeinsamer Antrag: Antragstellung	17. Mai Letzter Tag zur Einreichung des Gemeinsamen Antrags - auf Aktivierung von ZA für Direktzahlungen, - auf Zuteilung von ZA, - auf alle flächenhaften Ausgleichsleistungen bzw. Beihilfen.
zu Nr. 2 Gemeinsamer Antrag: Änderungen und Nachmeldungen	Folgende Änderungen und Nachmeldungen sind ohne Beihilfekürzungen bis einschließlich 31. Mai 2021 möglich: • Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge, • Nachmeldung von ZA, die nach dem 17. Mai 2020 übernommen wurden und die beim Übernehmer prämienvirksam im Antragsjahr 2021 sein sollen (Hinweis: Es ist des Weiteren die Mitteilungspflicht der erfolgten ZA-Übertragung zu beachten. Diese hat von Übergeber und Übernehmer nach erfolgter privatrechtlicher Übertragung innerhalb eines Monats (direkt in der ZID oder über die Papiermeldung) zu erfolgen. Bei Übertragungen nach dem 17. Mai 2021 muss eine Mitteilung bis spätestens 11. Juni 2021 erfolgen. • Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen, • Nachmeldung bzw. Änderung anspruchsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen. Möglichkeiten zu Nachmeldungen und Änderungen oder zum Zurückziehen des Antrags bestehen nicht mehr, wenn die untere Verwaltungsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt hat.
zu Nr. 3 Gemeinsamer Antrag: Nachmeldung und Nachmeldung (mit Abzug)	Folgende Änderungen und Nachmeldungen sind ggf. mit Beihilfekürzungen bis einschließlich 11. Juni 2021 möglich: • Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge/Teilschläge, • Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen beantragten Schlägen. Nachmeldungen/Änderungen nach dem 11. Juni 2021 werden abgelehnt.
zu Nr. 4 Gemeinsamer Antrag: Rückmeldung im Rahmen der Vorabprüfungen	Änderungen aufgrund von Ergebnissen aus der Vorabprüfung (Bereinigung von Überlappungen oder Bruttoflächenüberschreitungen) können bis zum 23. Juni 2021 vorgenommen werden, diese werden sanktionsfrei berücksichtigt. Der Vorabprüfungszeitraum beginnt am 12. Juni 2021
zu Nr. 5 Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen	Seit dem Antragsjahr 2018 gilt, dass die Mindesttätigkeit bis spätestens 15.11. des Kalenderjahres erfolgen muss.
zu Nr. 6 Greening: ÖVF - Stickstoffbindende Pflanzen	Vom 17. Mai bis zum 31. August müssen stickstoffbindende Pflanzen, die als ökologische Vorrangflächen angemeldet worden sind, auf der Fläche vorhanden sein. Der Zeitraum bis zum 15. August gilt für großkörnige Leguminosen.
zu Nr. 7 Greening: Anbaudiversifizierung	Relevanter Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greening erfüllt sein müssen.
zu Nr. 8 Greening: Aussaat Zwischenfrüchte (ÖVF)	Zeitraum für die Aussaat von Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangfläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke gemeldet wurden. Diese Fristen gelten nicht für die Grasuntersaaten, die in eine Hauptkultur ausgesät werden.
zu Nr. 9 Greening: Ummeldung von Zwischenfrüchten	Bis zum 1.10. kann ein Antrag auf Wechsel der angemeldeten ÖVF gestellt werden. Mit Ausnahme von Landschaftselementen können anstelle der beantragten ÖVF Zwischenfrüchte angemeldet werden oder es können Zwischenfrüchte an anderer als beantragte Stelle angemeldet werden.
zu Nr. 10 Greening: Vorlage Ökobescheinigung für die Greeningbefreiung von Umstellungsbetrieben	Betriebe, die sich in der Umstellung auf den ökologischen Landbau befinden und bei Antragstellung noch keine Artikel 29 Bescheinigung vorlegen können, müssen eine Bescheinigung über die Auflagen der EG-Ökoverordnung vorlegen, die von der Kontrollbehörde nach erfolgter Kontrolle ausgestellt wird. Diese Bescheinigung ist bis zum 9. November vorzulegen, bei später erfolgter Kontrolle sind Ausnahmen möglich.
zu Nr. 11 Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von ÖVF-Zwischenfrüchten und -Gründecken	Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, müssen ab der Ansaat bis zum 31. Dezember (Greeningverstoß) beziehungsweise bis 15. Januar (CC-Verstoß) des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.
zu Nr. 12 Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung auf Auszahlung	Bis 17.05. (Ausschlussfrist) Beantragung der Auszahlung von Mitteln für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
zu Nr. 13 Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung aufgrund Cross Compliance	In den drei auf die Auszahlung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmittel folgenden Jahre muss ein Gemeinsamer Antrag gestellt werden.

Terminkalender

Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance

zu Nr. 14 Umstrukturierung Rebflächen: Nachreichung Rechnungen	Bis 15.07. Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen - Nachreichung der Pfropfrebenrechnungen und der Rechnungen für die Tropfschläuche möglich.
zu Nr. 15 Umstrukturierung Rebflächen: Antragstellung für Pflanzjahr 2022	Bis 31. August: Antragstellung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für das Pflanzjahr 2022
zu Nr. 16 Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Antragstellung	Die Antragstellung zum Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
zu Nr. 17 Förderprogramm für Pheromonverfahren im Weinbau (PHW) - Verwendungsnachweis	Die Pheromongemeinschaften geben den Verwendungsnachweis für die Förderung des Pheromonverfahrens bis zum 31. Oktober ab. Darin sind diejenigen Flächen aufgeführt, die tatsächlich an der Maßnahme teilgenommen haben.
zu Nr. 18 Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Vor Antrag	Der Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau (Vor Antrag) ist einmalig vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes zum 31. Dezember (Ausschlussfrist) auf den dafür vorgesehenen Formularen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen.
zu Nr. 19 Förderprogramm Handarbeitsweinbau (HWB) Antrag auf Auszahlung	Der Auszahlungsantrag zum Förderprogramm Handarbeitsweinbau erfolgt während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
zu Nr. 20 Nachweis Milcherzeugung für A2 und G1 (Milchgeldabrechnung)	Vorlage des Nachweises der Milcherzeugung nach dem 17.05. bis zum 11.06. ist möglich, die Prämie wird jedoch gekürzt. Bei Vorlage ab dem 12.06. wird die betreffende Teilmaßnahme abgelehnt.
zu Nr. 21 Änderung der beantragten Hauptfutterfläche (HFF) bei A2 und B1.1	Änderung bis zum 1. Werktag nach dem 31.10. möglich
zu Nr. 22 Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Aussaat	Begrünungsaussaat in Form von Unter- oder Blanksaaten bis 15.09. möglich.
zu Nr. 23 Begrünung Acker/Gartenbau (E 1.1): Mulchen / Einarbeitung	Mulchen / Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
zu Nr. 24 Begrünungsmischungen (E 1.2): Aussaat	Die Aussaat der Begrünungsmischungen muss bis 31.08. erfolgen.
zu Nr. 25 Begrünungsmischungen (E 1.2): Mulchen / Einarbeitung	Mulchen / Einarbeiten des Aufwuchses nicht vor Ende November.
zu Nr. 26 Brachebegrünung (E 2.1, E 2.2): Aussaat	Aussaat im Herbst des Vorjahres bis spätestens 15.09. (überjährig) oder im Frühjahr bis spätestens 15.05. (einjährig) mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
zu Nr. 27 Brachebegrünung (E 2.1): Mulchen / Einarbeitung	Das Mulchen oder Einarbeiten des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor Ende November erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
zu Nr. 28 Brachebegrünung (E 2.2): Mulchen	Das Mulchen des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor Ende November erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
zu Nr. 29 Brachebegrünung (E 2.2): Einarbeitung	Das Einarbeiten des Aufwuchses darf bei Aussaat einer Sommerkultur im Folgejahr nicht vor dem 01.01. des Folgejahres erfolgen, bei Anbau einer Winterkultur ab September des aktuellen Jahres.
zu Nr. 30 Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen	Ab 16.01. Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. ½ der Fläche für FAKT-Lebensraum für Niederwild (E7) aus Vorjahr möglich.
zu Nr. 31 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen (ökologische Zellen)	Aussaat im Herbst des Vorjahres
zu Nr. 32 Winterbegrünung (F 1): Aussaat	Die Aussaat der Begrünung im Antragsjahr muss bis spätestens 31.08. erfolgen.
zu Nr. 33 Winterbegrünung (F 1): Mulchen / Einarbeitung	Im Folgejahr ist kein Mulchen oder Einarbeiten des Aufwuchses vor dem 15.01. gestattet.
zu Nr. 34 Hoftorbilanz	Letzter Termin Vorlage der FAKT-Hoftorbilanz (F5) beim Amt für Landwirtschaft für das Antragsjahr 2020
zu Nr. 35 Sommerweideprämie (G 1): Weidezeitraum	Prämienrelevanter Weidezeitraum: Die Tiere müssen mindestens im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. auf der Weide sein. Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.
zu Nr. 36 Sommerweideprämie (G 1): Vorlage des Weidetagebuchs (WTB)	Das Weidetagebuch ist bis zum 1. Werktag nach dem 01.11. des Antragsjahres dem zuständigen Amt für Landwirtschaft vorzulegen.

Terminkalender

Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>zu Nr. 37 Tiergerechte Mastschweinehaltung (G 2):
Vorlage Tierseuchenkasse</p> | <p>Bis 20.01.2021 (für den GA 2020) muss bei Teilnahme an der Maßnahme Tiergerechte Mastschweinehaltung dem zuständigen Amt für Landwirtschaft der Nachweis vorgelegt werden, dass der Betrieb bei der Tierseuchenkasse gemeldet ist.</p> |
| <p>zu Nr. 38 Formblatt "Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstieg- und Premiumstufe (G2.1, G2.2)" mit Anlage Stall- u. Buchtenpläne u.a.</p> | <p>Vorlage des Formblattes mit Anlage Stall- und Buchtenpläne u.a. nach dem 17.05. bis zum 11.06. ist möglich, die Prämie wird jedoch gekürzt. Bei Vorlage ab dem 12.06. wird die betreffende Teilmaßnahme abgelehnt.</p> |
| <p>zu Nr. 39 Formblatt "Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstieg- und Premiumstufe (G3.1 und G3.2)" mit Anlage Stall- und Abteilpläne u.a.</p> | <p>Vorlage des Formblattes mit Anlage Stall- und Abteilpläne u.a. nach dem 17.05. bis zum 11.06. ist möglich, die Prämie wird jedoch gekürzt. Bei Vorlage ab dem 12.06. wird die betreffende Teilmaßnahme abgelehnt.</p> |
| <p>zu Nr. 40 Tierwohlmaßnahmen (G 2, G 3):
Vorlage Bestandsregister</p> | <p>Bis 20.01.2021 (für den GA 2020) müssen bei Teilnahme an der Maßnahme Tiergerechte Mastschweinehaltung oder Tiergerechte Masthühnerhaltung folgende Unterlagen beim zuständigen Landratsamt vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsregister - Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelege - Zugangs- beziehungsweise Abgangsbelege |
| <p>zu Nr. 41 Öko-Bescheinigung:
Abgabe</p> | <p>Bis 20.01.2021 muss bei Teilnahme an der Maßnahme Ökologischer Landbau die Bescheinigung einer anerkannten Kontrollstelle beim zuständigen Landratsamt vorgelegt werden. Ansonsten kann die Maßnahme nicht bewilligt werden.</p> |
| <p>zu Nr. 42 Begrünung: Einsaat
- Höhenlagen über 500 m</p> | <p>In Höhenlagen über 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 01.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.</p> |
| <p>zu Nr. 43 Begrünung: Einsaat
- Höhenlagen unter 500 m</p> | <p>In Höhenlagen unter 500 m muss in Problem- und Sanierungsgebieten nach SchALVO bis zum 15.09. die Einsaat einer Begrünung erfolgen, wenn im gleichen Jahr keine Folgekultur angebaut wird.</p> |
| <p>zu Nr. 44 Düngeverordnung: Düngebedarfsermittlung aufzeichnen</p> | <p>Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der erforderliche Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit zu ermitteln und aufzuzeichnen.</p> |
| <p>zu Nr. 45 Düngeverordnung: Aufzeichnung über den Nährstoffgehalt vor der Düngung</p> | <p>Vor dem Aufbringen von Düngemitteln sowie Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bekannt sein und aufgezeichnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt. |
| <p>zu Nr. 46 Düngeverordnung: Aufzeichnung nach Aufbringen der einzelnen Düngergaben</p> | <p>Nach jeder einzelnen Düngemaßnahme ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche, - die Art und Menge des zugeführten Stoffes, sowie - die Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stic aufzuzeichnen. <p>Bei Weidehaltung ist nach deren Abschluss zusätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zahl der Weidetage und - die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen. |
| <p>zu Nr. 47 Düngeverordnung: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen</p> | <p>Die aufgezeichneten Düngebedarfsermittlungen sind bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.</p> |
| <p>zu Nr. 48 Düngeverordnung: Aufsummierung der aufgetragenen und aufgezeichneten Düngermengen</p> | <p>ab 2022</p> |
| <p>zu Nr. 49 Düngeverordnung: Aufbringerverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland</p> | <p>Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten generell nicht aufgebracht werden: auf Ackerland ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar.</p> |

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>zu Nr. 50 Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter und Wintergerste</p> | <p>Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden bis zum 1. Oktober</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum 15. September, oder - zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum 1. Oktober, <p>jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.</p> |
| <p>zu Nr. 51 Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen</p> | <p>Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen abweichend von der allgemeinen Sperrzeit auf Ackerland bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum 1. Dezember.</p> |
| <p>zu Nr. 52 Düngeverordnung: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau</p> | <p>Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai vom 1. November bis 31. Januar. <p>Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten!</p> <p>Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotzeitraums (1. November) nicht mehr als 80 kg Gesamt-N / ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht werden.</p> <p>Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten.</p> |
| <p>zu Nr. 53 Düngeverordnung: Aufbringverbot Festmist und Komposte</p> | <p>Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen abweichend von den allgemeinen Sperrzeiten für Ackerland und Grünland zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden: in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Eventuelle Verschiebung der Sperrzeit beachten!.</p> |
| <p>zu Nr. 54 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufsummierung der Düngebedarfsermittlungen</p> | <p>Gesamtsumme des jährlichen Stickstoffdüngedarfs der Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist bis zum 31. März des laufenden Düngejahrs zu ermitteln und aufzuzeichnen.</p> |
| <p>zu Nr. 55 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Untersuchung von Wirtschaftsdünger und Biogassärreste</p> | <p>Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamthosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind; das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein.</p> |
| <p>zu Nr. 56 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden</p> | <p>Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.</p> |
| <p>zu Nr. 57 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel</p> | <p>Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.</p> |
| <p>zu Nr. 58 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot Festmist und Komposte</p> | <p>Die Aufbringung von Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar verboten.</p> |
| <p>zu Nr. 59 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Ackerland zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung</p> | <p>Die Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futtermutzung auf Flächen, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, ist grundsätzlich verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme für Winterraps: Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt; - Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futtermutzung: wenn Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost bis max 120 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden; - Ausnahme für Zwischenfrüchte ohne Futtermutzung: wenn Bauantrag zur Erweiterung der Lagerkapazitäten vorliegt (bis 01.10.2021 befristete Ausnahme) <p>Futtermutzung = Verfütterung an Tiere nicht an Biogasanlage</p> |
| <p>zu Nr. 60 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Aufbringverbot N-haltige Düngemittel: Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau</p> | <p>Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotzeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamt-N / ha flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht werden.</p> |
| <p>zu Nr. 61 Düngeverordnung: auf Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet: Verpflichtender Zwischenfruchtanbau</p> | <p>Bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar, welche in einem mit Nitrat belasteten Gebiet liegen, dürfen Düngemitteln mit wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor 15.01. umgebrochen wurde. Vorgabe gilt nicht, wenn die zuvor angebaute letzte Hauptkultur nach dem 1. Oktober geerntet wurde.</p> |

Terminkalender

Gemeinsamer Antrag 2021 und Cross Compliance

zu Nr. 62 Mindestbodenbedeckung: Pflegeverbot	Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen sowie bestimmte ökologische Vorrangflächen dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.
zu Nr. 63 Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von ÖVF-Zwischenfrüchten und -Gründecken	Zwischenfrüchte und Gründecken, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, müssen ab der Ansaat bis zum 31. Dezember (Greeningverstoß) beziehungsweise bis zum 15. Januar (CC-Verstoß) des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.
zu Nr. 64 Mindestbodenbedeckung: "Beseitigungsverbot" von Winterkulturen und -zwischenfrüchten nach ÖVF-Leguminosen	Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte die nach Beendigung des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen angebaut werden, müssen ab der Ansaat bis zum 15. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.
zu Nr. 65 Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CCWasser1	Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CC _{Wasser1} zugewiesen und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen – soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig. Bei einer Bewirtschaftung quer zum Hang sind Bodenbearbeitung, Aussaat und Pflege überwiegend quer zur Haupthangrichtung durchzuführen; die beiden Vorgewende bleiben unberücksichtigt.
zu Nr. 66 Erosionsschutz Wasser - Winterpflugverbot CCWasser2 - Unmittelbar folgende Aussaat CCWasser2	Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CCWasser2 zugewiesen und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CCWasser2 zugewiesen sind, dürfen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Eine unmittelbar folgende Aussaat berücksichtigt das unbedingt notwendige Absetzen. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November.
zu Nr. 67 Erosionsschutz Wasser - Pflugverbot vor Reihenkulturen CCWasser2	Auf Schläge mit Ackerflächen, die der Wassererosionsgefährdungsklasse CCWasser2 zugewiesen sind, ist vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr das Pflügen verboten.
zu Nr. 68 Erosionsschutz Wind - Pflugverbot CCWind1 - Unmittelbar folgende Aussaat CCWind	Schläge mit Ackerflächen, die der Winderosionsgefährdungsklasse CCWind zugewiesen sind und nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen nur bei Aussaat vor dem 01. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen - außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr - ab dem 01. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.
zu Nr. 69 Erosionsschutz Wind - Pflugverbot bei Reihenkulturen CCWind	Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht: - soweit vor dem 01. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von max. 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden - wenn im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden - wenn unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden
zu Nr. 70 Rinderkennzeichnung: Meldungen an HI-Tier Datenbank	Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder online (über das Internet) an die zentrale Datenbank erfolgen. www.hi-tier.de
zu Nr. 71 Pflanzenschutz: Aufzeichnung der Anwendungen	Die Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen mindestens die folgenden Punkte umfassen: - Name der Anwenderin bzw. des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit), - das Anwendungsdatum, - das verwendete Pflanzenschutzmittel, - die Aufwandmenge und - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird. Nach dem Jahr der Anwendung sind die Aufzeichnungen mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.